



Statuten des FC Ruggell

Genehmigt durch die Generalversammlung am 13. März 2009

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Fussballclub Ruggell (FCR) mit Sitz in Ruggell, wurde am 9. März 1958 gegründet. Der FCR ist Mitglied des Liechtensteinischen Fussballverbandes (LFV) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Mitglieder sowie die Funktionäre sind den Statuten dieser Verbände, wie auch den Bestimmungen der UEFA und der FIFA unterstellt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Clubfarben

Die Clubfarben sind grün/weiss.

§ 3 Zweck des Vereins

Der FC Ruggell bezweckt

- die Förderung des Fussballsports im Allgemeinen sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit
- die Ausbildung und Förderung der Junioren auf sportlicher und sozialer Ebene

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der FCR steht grundsätzlich weiblichen und männlichen Personen offen. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe sind deswegen geschlechtsneutral zu verstehen. Mitglieder des Vereins sind:

- Aktivmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Junioren
- Vorstandsmitglieder
- Funktionäre
- Trainer
- Schiedsrichter
- Ehrenmitglieder

- Aktivmitglieder sind Fussballer mit Spielerpass des SFV, die das vom Verband vorgeschriebene Alter erreicht haben. Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung (GV) stimmberechtigt.
- Senioren sind Mitglieder, die weder den Aktiven noch den Junioren angehören und den Seniorenbeitrag zahlen. Senioren haben im Clublokal oder zu Vereinsveranstaltungen entsprechend einer Einsatzplanung Arbeitsdienste zu verrichten. Diese Verpflichtung gilt auch für Senioren mit Spielerpass des SFV. Die Seniorenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.
- Junioren sind Fussballer mit Spielerpass der entsprechenden Altersgruppe gemäss den Bestimmungen des SFV. Diese sind mit Ausnahme der Junioren unter 18 Jahren an der GV stimmberechtigt.
- Vorstandsmitglieder, Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter sind während ihrer Tätigkeit für den FCR automatisch Mitglieder und daher an der GV stimmberechtigt.
- Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.

§ 5 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Statuten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzuleben und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Rechte

Alle Mitglieder (ausgenommen Junioren unter 18 Jahren) sind berechtigt, dem Vorstand und der GV Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder haben das Recht, den Meisterschafts- und Freundschaftsspielen des FCR unentgeltlich beizuwohnen. Bei Veranstaltungen mit dem Zweck der Geldbeschaffung ist der Vorstand berechtigt, Vergünstigungen aufzuheben.

§ 7 Eintritt

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Bestätigung an der nächsten Generalversammlung. Bei Minderjährigen muss das Aufnahmegesuch von den Eltern oder vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine Bewerbung um Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 8 Aus- und Übertritte

Gesuche um Aus- oder Übertritte sind dem Vorstand schriftlich zu stellen. Austretende Mitglieder haben den Beitrag des laufenden Vereinsjahres und allfällige ausstehende Beiträge zu bezahlen.

§ 9 Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder, welche gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen fortgesetzt oder in grober Weise verstossen oder

sonst die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand.

III. Organisation

§ 10 Die Organe

1. die ordentliche Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Seniorenabteilung
4. die Rechnungsrevisoren
5. die ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich vor dem 31. März abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 8 Tage vorher durch Publikation in den offiziellen Landeszeitungen angezeigt werden.

§ 11 Die Kompetenzen der ordentlichen GV

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Statutenänderungen
4. Abnahme Jahresbericht des Präsidenten sowie der Vorstandsberichte
5. Abnahme Kassabericht sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Junioren- und Aktivbeiträge
8. Wahlen
 - des Vorstandes (mit Ausnahme des Vertreters der Senioren, welcher von der Seniorenabteilung bestimmt wird und an der FC GV bestätigt wird)
 - der Rechnungsrevisoren
9. Ehrungen
10. Freie Anträge
 - Die Traktandenliste kann vom Vorstand erweitert werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen 30 Tage vor der GV im Wortlaut dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unterbreitet werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

Die Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nichts anderes verlangt wird. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet in allen Fällen das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Vorsitz

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident des laufenden Vereinsjahres, im Verhinderungsfalle der vom Vorstand ernannte Vizepräsident. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist von der Versammlung ein Tagespräsident zu wählen.

2. Der Vorstand

§ 15 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mind. 6 Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten/Präsidium
- dem Leiter Finanzen
- dem Leiter Marketing
- dem Leiter Junioren
- dem Leiter Senioren
- dem Leiter Veranstaltungen
- dem Leiter Aktive

- Besteht das Präsidium aus mehreren Personen entfällt die Wahl eines Vizepräsidenten.
- Bei Abwesenheit des Präsidenten werden in diesem Falle die Geschäfte durch eines der Präsidiumsmitglieder geführt.
- Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft geregelt. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident/ein Präsidiumsmitglied kollektiv mit einem an der GV gewählten Vorstandsmitglied.
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichtscheid.
- Bei Übertritten von Spielern zu anderen Vereinen ist in jedem Fall die Unterschrift des Präsidenten/eines Präsidiumsmitgliedes oder des Vizepräsidenten notwendig.
- Für die Vorbereitung und Durchführung wichtiger Angelegenheiten können vom Vorstand besondere ad-hoc-Kommissionen bestellt werden, deren Mitglieder als Kommissionsmitglieder bezeichnet werden.
- Für die Durchführung ehrenamtlicher Tätigkeiten können vom Vorstand ständige Kommissionen bestellt werden, deren Mitglieder als Funktionäre bezeichnet werden.

3. Die Seniorenabteilung

§ 17 Aufgaben der Seniorenabteilung

Alle Seniorenmitglieder des Vereins bilden die Seniorenabteilung. Die Seniorenabteilung hat die Aufgabe, die Verpflegungsdienstleistungen innerhalb des FCR zur erbringen sowie kameradschaftliche und gesellschaftliche Veranstaltungen für die älteren Vereinsmitglieder anzubieten. Wenn der FCR diese Aufgaben an einen speziellen Verein überträgt, so sind demzufolge alle Seniorenmitglieder automatisch Mitglieder dieses speziellen Vereins und erbringen ihre Arbeitsdienste innerhalb dieses Vereins. Die Seniorenabteilung wird innerhalb des FCR-Vorstands durch den Seniorenobmann vertreten.

§ 18 Die Abteilungsversammlung

Die Seniorenabteilung hält mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung ab. Die Abteilungsversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
2. Aufnahme neuer Seniorenmitglieder
3. Abnahme des Jahresberichts des Obmanns, des Seniorentainers und evtl. bestehender weiterer Funktionäre der Seniorenabteilung
4. Wahl des Obmanns und evtl. weiterer Funktionäre
5. Festlegung des Seniorenbeitrags

4. Rechnungsrevisoren

§ 19 Aufgabe der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob die Vereinsrechnung ordnungsgemäss geführt wird und legen der GV jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Bücher und Belege müssen ihnen jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden. Vorstandsmitglieder und Funktionäre können nicht als Revisor gewählt werden.

5. Die ausserordentliche Generalversammlung

§ 20 Einberufung

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

IV. Finanzielles

§ 21 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Wettspieleinnahmen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Jahresbeiträgen
- Spenden
- Gemeinde-/Verbandsbeiträgen
- Werbeeinnahmen
- Diverses

§ 22 Jahresbeiträge

- Die Junioren- und Aktivbeiträge werden an der GV festgelegt und bestätigt. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter sind beitragsfrei.
- Der Seniorenbeitrag wird von der Seniorenabteilung festgelegt und an der FC GV bestätigt.

§ 23 Bussen

- Der Vorstand ist berechtigt, Bussen und Strafen auszusprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Vereinsjahr

- Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 25 Geltungsbereich

- Statuten des LFV, des SFV, der UEFA und der FIFA sind für alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

§ 26 Statutenänderungen

- Statutenänderungen und Statutenrevisionen können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Sie sind im Wortlaut der Einladung zur GV beizulegen.

§ 27 Auflösung

- Ein Auflösungs- oder Fusionsbeschluss mit einem anderen Sportverein kann nur an einer Generalversammlung gefasst werden, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss ist rechtsgültig, wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden sich dafür ausspricht. Bei der Auflösung des Clubs wird das gesamte Vermögen der Gemeinde Ruggell übergeben, zu Händen eines innert 10 Jahren neu zu gründenden Fussballclubs.
- Wird anlässlich der Auflösungsversammlung nichts anderes beschlossen, fällt das Clubvermögen nach Ablauf genannter Frist der Gemeinde Ruggell zu.

§ 28 Haftung

- Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 29 Inkraftsetzung

- Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 13. März 2009 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. März 1997.
- Diese Statuten treten sofort in Kraft.
- Alle früheren statutarischen Bestimmungen und Beschlüsse, die mit diesen Statuten im Widerspruch stehen, fallen dahin und sind ungültig.

Ruggell, den 13. März 2009

Das Präsidium